

AGB's

Allgemeine Mietbestimmungen für die Vermietung von Wasser-, Außen-, Freilager- und Hallenliegeplätzen der Barther Yacht-Service GmbH für die Sommersaison

1. Geltung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Vermietung von Sommerliegeplätzen für Yachten, Ruder-, Sport-, Motor-, Segelboote, sonstige Wasserfahrzeuge, Anhänger, Caravans (nachfolgend *Boote* genannt) die nachstehenden Bedingungen. Nebenabreden, Ergänzungen sowie die Zusicherung von Eigenschaften sind nur gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich in Textform bestätigt.

2. Vertragsabschluss

Der Mieter übermittelt dem Vermieter mit Unterzeichnung des Vertrages bzw. Anlegen seines Bootes an der Hafenanlage des Vermieters nur ein Angebot. Eine Abschlusspflicht des Vermieters besteht nicht. Der Vertrag kommt zustande, sofern der Vertrag entweder schriftlich durch den Vermieter angenommen wird oder der Vermieter dem Mieter den Liegeplatz zuweist.

3. Vertragsumfang

- 3.1 Der Vermieter vermietet dem Mieter einen Wasser-, Außen-, Freilager- und Hallen-Sommerliegeplatz, ohne dass ihm damit eine Obhutspflicht für das Boot, abgestellte/zwischengeparkte Pkws, Caravans, Zugmaschinen, Motorräder, Fahrräder, Anhänger oder sonstige Ausstattungsgegenstände des Bootes und/oder Zubehör obliegt.
- 3.2 Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
- 3.3 Der Vermieter ist berechtigt, die vermieteten Flächen sowohl von der Größe als auch in der Lage bei Bedarf zu modifizieren, ohne dass es der Zustimmung des Mieters bedarf, solange das benannte Boot hinreichend Platz auf der gemieteten Fläche findet. Ansprüche des Mieters wegen eines geringeren Flächenmaßes der zur Verfügung gestellten Fläche sind ausgeschlossen, solange das benannte Boot hinreichend Platz auf der erhaltenen Fläche findet.
- 3.4 Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht. Insbesondere nicht die Verwahrung des Bootes, abgestellte/zwischengeparkte Pkws, Caravans, Zugmaschinen, Motorräder, Fahrräder, Anhänger oder sonstige Ausstattungsgegenstände des Bootes und/oder Zubehör.
- 3.5 Überholungsarbeiten, Reparaturen, Slippen, zusätzliches Verbringen, Parken abgestellter/zwischengeparkter Pkws/Zugmaschinen/Motorräder/Fahrräder/Anhänger etc. und sonstige Werk- oder Dienstleistungen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
- 3.6 Der Mieter wird diesen Liegeplatz ausschließlich zur normalen Nutzung als Wasserliegeplatz für Boote nutzen. Sollte sich der Zweck des Mieters ändern, so bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass die für die Planung, Errichtung, Unterhalt, Betrieb, Befestigung, Anlieferung, Verbringung und/oder Entsorgung des Bootes erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden. Der Mieter hat alle Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen und dem Vermieter entsprechend durch Vorlage der entsprechenden Dokumente zu belegen.

4. Laufzeit des Mietvertrages

- 4.1 Ist im Mietvertrag nicht anderes festgelegt, so beginnt und endet das Mietverhältnis mit dem Beginn und dem Ende der Sommerliegeplatzsaison, d.h. vom 15. April eines jeden Jahres bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres.
- 4.2 Der Vermieter ist neben den gesetzlichen Gründen berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, insbesondere in den folgenden Fällen:
 - a) bei Zahlungsverzug des Mieters von mehr als 14 Tagen,
 - b) bei Zahlungsverzug des Mieters von mehr als 2 Monatszahlungen der evtl. Nebenkosten
 - c) bei Zahlungsverzug des Mieters von mehr als 14 Tagen offener Reparatur- und/oder Serviceaufträgen,
 - d) keine rechtzeitige Vorlage der Versicherungspolice,
 - e) Verlust oder Ablauf des Schwimmfähigkeitsnachweises des Bootes,
 - f) bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Lager- bzw. Liegeplatzordnung des Vermieters,
 - g) bei wiederholten Belästigungen oder Fehlverhalten seitens des Mieters gegenüber Mitarbeitern des Vermieters und/oder anderen Mietern oder sonstigen Personen auf dem Gelände,
 - h) bei Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen aus dem Liegeplatzvertrag, Hafenordnung oder gegen diese AGBs,

- i) vertragswidriger Gebrauch,
 - j) wenn über das Vermögen des Mieters das Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder das Verfahren zur eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.
- 4.3 Wird nach dem 15. Oktober der Liegeplatz durch das Boot weiter genutzt, aber kein für die folgende Wintersaison gültiger Liegeplatzvertrag geschlossen, so gilt ab dem 16. Oktober der Tagesliegepreis gemäß der dann aktuell gültigen Winterlagerpreisliste.
- 4.4 Ändern sich die Inhaberverhältnisse des Mieters an seinem Boot, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen,
- 4.5 Der Mieter ist verpflichtet, bei Änderungen seiner Wohnanschrift/Kontaktdaten dem Vermieter hiervon unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen,
- 4.6 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Vermieter, diesen Mietvertrag auf einen neuen Eigentümer und/oder Nutzer seines Bootes zu übertragen. Bei Verkauf des Bootes wird dieser Mietvertrag automatisch zum Verkaufstermin aufgekündigt, ohne dass es einer weiteren Kündigung und/oder Fristsetzung bedarf.

5. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Mietpreis ist verdient und fällig mit Beginn der Sommerliegeplatzsaison zum 15. April eines jeden Jahres.
- 5.2 Der Mietpreis ist jährlich im Voraus an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle zu zahlen. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Zahlstelle zu ändern.
- 5.3 Der Mietpreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Hierbei sind die Mietpreise der Wasserliegeflächen grundsätzlich „Boxengebunden“. In Einzelfällen kann im Einvernehmen mit dem Vermieter hiervon Abstand genommen werden. Bei der Landnutzung ergibt sich die Mietfläche aus der Länge des Bootes über alles + 0,50 m sowie der Breite + 0,50 m des Bootes einschließlich seiner Bestandteile (z. B. Bug, Heckkorb, Davids) ergebenden Rechtecks ergibt, wobei der Mietpreis aus den sich so ergebenden Quadratmetern multipliziert wird mit dem jeweiligen Quadratmeterpreis.
- 5.4 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, die Herausgabe des Bootes zu verweigern und ggfls. zur Zahlung seiner Ansprüche zu verwerten,
- 5.5 Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein verträgliches Pfandrecht an den aufgrund der getroffenen Vereinbarungen in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
- 5.6 Eine vorzeitige Aufgabe oder Nichtnutzung des gemieteten Liegeplatzes durch den Mieter berechtigt nicht zur Rückforderung des anteiligen Mietpreises und der Abschlagszahlungen für Nebenkosten.
- 5.7 Der Mietpreis ist ohne jegliche Versicherungsdeckung und/oder Garantie vereinbart.
- 5.8 Der Mietpreis ist immer nur für den abgeschlossenen Zeitraum gültig, wobei die Preise aus der jeweils aktuellen Preisliste maßgeblich sind.
- 5.9 Alle Anlieferungs-, Kran-, Verholungs-, Aufstellungs-, Lager-, Befestigungs-, Anschluss-, Service-, Frostschutz-, Reparatur-, Versicherungs-, Genehmigungs-, Entsorgungskosten und/oder Sonstiges trägt der Mieter. Gesondert zu vereinbarenden Sonderleistungen für z.B. Kontrollgänge, Decks-Reinigungsarbeiten etc. werden jeweils nach vorheriger schriftlicher Absprache und Inanspruchnahme gemäß der jeweils zum Zeitpunkt gültigen Preisliste des Vermieters in Rechnung gestellt.
- 5.10 Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, etwaige Mehrkosten sowie Verzugszinsen in Höhe von 7 v. H. jährlich über dem jeweiligen letzten Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu erheben. Der Mieter hat für jede Mahnung wegen verspäteter Zahlung des Mietzinses € 35,- für pauschalierte Mahnkosten zu zahlen. Bei den vorgenannten Verzugszinsen sowie den Mahnkosten handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatzanspruch.

Alle Zahlungen haben auf das Konto des Verpächters zu erfolgen:

Barther Yacht-Service GmbH
Sparkasse Vorpommern
DE 75 1505 0500 0570 0033 18

Als Nachweis gilt der Geldeingang auf Konto des Vermieters.

6. Untervermietung

Die Untervermietung der Plätze bedarf ausschließlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn berechtigte Belange des Vermieters

entgegenstehen. Die Erlaubnis kann von dem Vermieter jederzeit fristlos widerrufen werden, wenn sich für den Mietgegenstand, bzw. dem Vermieter durch die Untervermietung Unzuträglichkeiten ergeben, vor allem der Mietgegenstand und die umliegenden vom Mieter mitgenutzte Anlagen in der Marina vernachlässigt werden.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter wird den Liegeplatz wie auch alle sonstigen Einrichtungen des Vermieters in der Marina (z.B. Hallen, Stege, Wege, Parkplätze etc.) mit äußerster Sorgfalt betreten und benutzen.

Für Beschädigungen des Liegeplatzes, namentlich Schäden an Hallen, Gebäuden, Brücken und Stegen, Verunreinigung und/oder Schäden des/am Hafenbeckens und/oder der Marina, sonstige betriebliche Einrichtungen, sowie Beschädigungen des Eigentums Dritter, die durch den Mieter oder seine Bevollmächtigten hervorgerufen werden, übernimmt der Mieter die uneingeschränkte Haftung. Der Mieter verpflichtet sich, eine erweiterte Haftpflichtversicherung von mindestens EUR 10.000.000 pauschal für Personen-, Vandalismus-, Umwelt-, und Sachschäden auf eigene Kosten abzuschließen und für die Dauer des Vertrags aufrechtzuerhalten. Der Mieter hat dem Vermieter vier Wochen ab Vertragsbeginn den Abschluss und die laufende Zahlung der Prämien durch Vorlage der jeweils aktuellen Versicherungspolice und der Prämienquittungen unaufgefordert jährlich nachzuweisen. Bei einem und/oder mehreren größeren Schäden hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag fristlos aufzukündigen. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters bei Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle des Widerrufs der Erlaubnis den früheren Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus haftet der Mieter für die Einhaltung der Hallen- bzw. Liegeplatzordnung durch seine Begleiter, Beauftragten oder sonstigen Mitbenutzern des Bootes.

Für Beschädigungen des Liegeplatzes und der Marina ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörigen Personen, Mietern, Besuchern, Lieferanten und Handwerkern verursacht worden sind. Dem Mieter obliegt die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Leistet der Mieter Schadensersatz, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten.

Kommt der Mieter seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so hat der Vermieter dem Mieter eine Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf er die erforderlichen Arbeiten auch ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Mieters vornehmen lassen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Obhut

Insbesondere ist das Boot mit für schlechtes Wetter (inkl. Frost, Eisgang, Sturm, Hochwasser und/oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse) ausreichenden Sicherungsmitteln auszustatten, festzumachen, genügend zu schützen, sichern und evtl. Reserveleinen an zugänglicher Stelle zu lagern. Die Verschraubungen und Rollen sind „regelmäßig“ zu überprüfen. Speziell vor und nach einer Schlechtwetterlage.

Der Mieter ist für die Sicherheit und Kontrolle seines am Liegeplatz befindlichen Bootes sowie für die Verkehrssicherungspflicht (Zuwegung) verantwortlich.

Alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes – sowie evtl. weitere öffentlich-rechtlichen Belange - sind vom Mieter zu befolgen.

Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlage des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind. (das Schlagen (Klappern) ist auszuschließen)

Der Mieter darf keine gefährlichen Arbeiten, insbesondere nicht solche, die feuergefährlich oder gasend sind, wie z.B. Schweißen, Flexen, Abschleifen und Auftragen von Farbarbeiten, Abbrennen der Lacke u.ä. am Boot vornehmen. Offenes Feuer ist in der gesamten Marina komplett und ausdrücklich verboten.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet ausschließlich für Schäden, die durch ihn, seine Bevollmächtigten oder seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Für Leistungsverzug, sowie einen vom Vermieter zu vertretendem Fall der Unmöglichkeit haftet der Vermieter nach Maßgabe von Ziffer 1. Für Personenschäden, die durch ihn, seine Bevollmächtigten oder seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, haftet der Vermieter bis zur Höhe von 2 Mio. €. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Die Haftung für

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Vermieter haftet nicht auf Schadensersatz wegen eines Mangels an der Mietsache oder wegen Verzuges bei der Beseitigung eines Mangels, wenn der Mangel vom Vermieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der Anspruch des Mieters auf Mängelbeseitigung bleibt unberührt. Die Mietminderung und die Aufrechnung gegenüber dem Mietanspruch des Vermieters sind ausgeschlossen, soweit die Forderungen des Mieters nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung gemäß § 538 Abs. 1 Alt. BGB übernimmt der Vermieter nicht. Ansprüche des Mieters auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, insbesondere aus positiver Verletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verzug und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist zurückzuführen auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die Verletzung einer Kardinalpflicht oder auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung des Vermieters oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für alle im Unterwasserbereich (z. B. Speedometer, Z-Antrieb) und am Masttop (z.B. Windex, Antenne) angebrachten Teile sowie an Mast, Takelage und Aufbauten wird bei Beschädigung keine Haftung übernommen. Ausdrücklich wird seitens des Vermieters keine Frostschutzhaftung für das Boot einschließlich seiner Bestandteile und/oder Ausstattungsgegenstände sowie Zubehör jeglicher Art übernommen. Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist ein Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden untypisch kaum vorhersehbar war. Bau- oder konstruktiv bedingte Besonderheiten der Yacht sind dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Für eine verminderte Regattafähigkeit/Rennfähigkeit der Yacht wird nicht gehaftet. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Kunden die Einhaltung der Liegeplatzordnung zu überwachen.

10. Zustand und Nutzung

- a) Der Mieter hat während der Mietzeit keinen grundsätzlichen Anspruch auf einen uneingeschränkten Zugang zu dem Mietgegenstand. Der Zugang wird ausschließlich dem Mieter, sowie seinen Angehörigen, notwendiger Bootsbesatzung, Freunden und/oder sonstige Beauftragte, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gewährt. Der Mieter kann sich über das vom Vermieter vorgehaltenem Chipkartensystem Zugang zu der Marina verschaffen. Hierbei hat der Mieter für die Einhaltung aller Vorgaben der AGBs und/oder Hafenordnung entsprechend Vorsorge und Versicherungsschutz zu tragen. Der dem Mieter, sowie seine Angehörigen, notwendiger Bootsbesatzung, Freunden und/oder sonstige Beauftragte sind verpflichtet, sich auf erste Aufforderung des Vermieters und/oder seines Bevollmächtigten dessen Aufforderung Folge zu leisten, bzw. die Mietfläche unverzüglich zu verlassen. Für Angehörigen, notwendiger Bootsbesatzung, Freunden und/oder sonstige Beauftragte des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Sonstigen Dritten ist das Betreten des Betriebsgeländes des Vermieters nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, bei Vorliegen eines entsprechenden Erfordernisses auf Seiten des Vermieters die Zuweisung eines anderen Liegeplatzes hinzunehmen. Verlässt der Mieter den Liegeplatz für mehr als 24 Stunden, so hat er den Hafenmeister darüber zu informieren.
- c) Der Mieter ist nicht berechtigt, den Liegeplatz unterzuvermieten oder Dritten leihweise zu überlassen. Während der Mietdauer ist die Vermietete Fläche sauber zu halten.
- d) Die Bestimmungen des Umweltschutzes an Land und auf dem Wasser sind durch den Mieter einzuhalten. Das Reinigen des Bootes ist nur mit umweltverträglichen Mitteln gestattet.
- e) Der Mieter steht selbst ein für die ordnungsgemäße Verstaung und Lagerung von Gegenständen auf seinem Boot.
- f) Dem Mieter ist bekannt, dass seine Mietfläche direkt mit anderen Mietflächen aneinandergrenzt. Er gestattet daher auch sämtlichen Dritten Personen den Durchgang über seine Mietfläche, soweit diese ein Recht zum Betreten haben oder durch den Vermieter hierzu berechtigt wurden.
- g) Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf der Mietfläche ist nur zulässig, wenn hierzu vorher eine schriftliche Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters und für die Strom- und Wasserentnahme.
- h) Auf der gemieteten Fläche dürfen neben dem Schiff ohne Genehmigung des Vermieters keine Gegenstände gelagert werden. Die Flächen sind ständig sauber zu halten.

- i) Das Verbleiben von brennbaren Stoffen, insbesondere Diesel, Benzin oder Gas in den Tanks, Gasflaschen, Farben, Lacke, Batterien außerhalb der Boote ist nicht gestattet.
- j) Vor einer möglichen längerfristigen Lagerung an Land (Halle, Frei- und Außenlager) sollten alle Frisch und Abwassertanks, Boiler, Pumpen sowie die chemischen Toiletten, abgepumpt, ordnungsgemäß entsorgt, gereinigt sein.
- k) Während einer möglichen längerfristigen Lagerung an Land (Halle, Frei- und Außenlager) sollten alle Batterien (Starter- und/oder Bootsversorgungsbatterien/Akkus) vollständig geladen vom Bordnetz getrennt sein und auf Wunsch des Mieters in einem gereinigten und gefetteten Zustand der Pole ggfls. in dem dafür vorgesehenen Batteriefach verbleiben. Kleine Batterien aus Rauchmeldern, Uhren, Handlampen und Hand-GPS-Geräten sollten vollständig ausgebaut und anderweitig außerhalb des Bootes zwischengelagert werden. Es sollten keine sonstigen Batterien oder Akkus an Board verbleiben.
- l) Vor einer möglichen längerfristigen Lagerung an Land (Halle, Frei- und Außenlager) müssen die Kraftstofftanks zur Vermeidung von Gasbildung vollständig aufgefüllt sein. Offenes Feuer inkl. Rauchen ist bei Androhung hoher Strafen strengstens verboten.
- m) Vor einer möglichen längerfristigen Lagerung an Land (Halle, Frei- und Außenlager) müssen die sich an Bord befindlichen Gasflaschen für Heizung oder zum Kochen abgesperrt und die Leitungen entlüftet sein. Alle Ersatzflaschen sind außerhalb des Bootes zu lagern. Für die regelmäßige Gasprüfungen hat der Mieter Sorge zu tragen. Offenes Feuer inkl. Rauchen ist bei Androhung hoher Strafen strengstens verboten.
- n) Der Vermieter ist uneingeschränkt ermächtigt, das Boot des Mieters umzusetzen, wenn dies zur Durchführung der Slipfolge oder sonst erforderlich sein sollte, ohne dass es einer weiteren Abstimmung mit dem Mieter bedarf.
- o) Die Aufstellung aller Boote auf dem Gelände des Vermieters wird an Land so platzsparend wie möglich erfolgen. Auf die für den Mietgegenstand erforderliche Fläche beschränkt sich unabhängig der von der Mietberechnung zugrunde liegenden rechnerischen Fläche der Platzanspruch des Mieters.
- p) Der Mieter erklärt, dass er die Örtlichkeiten zum Sommerliegeplatz in der Marina vollumfänglich besichtigt hat und dem Vermieter bei Bedarf vor Mietbeginn eine entsprechende schriftliche Mangelbeanstandungen hat zukommen lassen. Nach effektivem Nutzungsbeginn ohne Mangelanzeige durch den Mieter hat dieser den Liegeplatz wie vorgefunden übernommen und nicht zum Mangel berechtigt.
- q) Der Übergabepunkt für die normale Versorgung von Frischwasser befindet sich auf den Stegen an den dafür vorgesehenen Wasserzapfsäulen direkt am Wasserhahn. Für die Hausboote ist dieser in ca. 2-3 Meter Wassertiefe am jeweiligen zugewiesenen Absperrhahn unter dem Steg.
- r) Der Übergabepunkt für die Versorgung von Strom (220V) befindet sich auf den Stegen an den dafür vorgesehenen Stromverteilersäulen am jeweiligen Steckplatz.
- s) Der Übergabepunkt für die Hausboote zur Entsorgung von Abwasser per Druckleitung befindet sich in ca. 2-3 Meter Wassertiefe am jeweiligen zugewiesenen Absperrhahn unter dem Steg.
- t) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung über die notwendige Funktion und vorhandene Ausstattung an Bord seines Bootes. Dies beinhaltet u.A. die übliche und regelmäßige Kontrolle, Lagerung und Pflege für z.B. Motoren, Seilen, Rollen, Navigationsgeräten, Beleuchtung, TV, Antennen, Tauwerk, laufendes Gut, Festmacher, Fender, Stromleitungen, Gasprüfungen, Heizung, Kochbereich, Feuerlöscher, Ersatzteile, Rettungswesten und Rettungsinseln, Lebensmittel, Getränke, Bücher, Papier, Handtücher, Bettwäsche, Schlafsäcken, Geschirr, Matratzen, Polster, Anziehsachen, sonstige Textilien, usw. .

11. Instandhaltung

Der Mieter wird den Liegeplatz wie auch alle sonstigen Einrichtungen des Vermieters in der Marina (z.B. Stege, Wege, Parkplätze, Hallen, Gebäude, etc.) mit äußerster Sorgfalt betreten und benutzen. Die Kosten für die Instandhaltung sowie der Instandsetzung am gemieteten Liegeplatz trägt der Mieter

bis zu einer Höhe von max. netto € 1.000 jährlich. Die Instandsetzungspflicht des Mieters besteht nicht bezüglich solcher Schäden, gegen welche der Vermieter versichert ist und auch nicht für Arbeiten, die nach einer Substanzschädigung der Mietsache durch Dritte, die nicht dem Risikobereich des Mieters zuzuordnen sind, vorgenommen werden.

12. Verkehrssicherungspflicht

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt im Innenverhältnis frei. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, auf und vor dem Mietgegenstand die Stege, Gehwege regelmäßig zu reinigen. Der Vermieter auch ohne Ankündigung sowie bei Abwesenheit des Mieters die Mietsache betreten und/oder befahren.

13. Veränderungen an der Mietsache durch den Mieter

Veränderungen an und in den Mietsache, speziell an den Pallungen, Gurten, sonstige Einlagerungssicherheitsmaßnahmen, Stegen, Festmacherpfählen, Dalben und Klemmen, sowie Be-, Ver-, und Entsorgungsleitungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

14. Bauliche Veränderungen und Ausbesserungen durch den Vermieter

Der Vermieter darf Ausbesserungen, Modernisierungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen.

15. Pfandrecht des Mieters

Der Mieter erklärt, dass sein am Liegeplatz festgemachtes *Boot*, sowie die dort eingebrachten Sachen sein freies Eigentum und nicht gepfändet oder verpfändet sind.

16. Hafen-Sicherheitsordnung

Der Mieter erkennt die in der Marina/Hafen ausgehängte Hafen- und Sicherheitsordnung

17. Pflichten des Mieters bei Beendigung des Mietvertrages

Das Mietverhältnis endet mit Ablauf des Liegeplatzvertrages. Eine vorzeitige Aufgabe oder Nichtnutzung des gemieteten Liegeplatzes durch den Mieter berechtigt nicht zur Rückforderung des anteiligen Mietpreises und/oder Aufnahme-, Sonder-, Abschlagszahlungen.

Der Mieter hat den Mietgegenstand in voll funktionsfähigem und gepflegtem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen des Liegeplatzes und der angeschlossenen Marina ist der Mieter auch ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörigen Personen, Mietern, Besuchern, Lieferanten und Handwerkern verursacht worden sind. Dem Mieter obliegt die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Leistet der Mieter Schadensersatz, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Kommt der Mieter seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so hat der Vermieter dem Mieter eine Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf er die erforderlichen Arbeiten auch ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Mieters vornehmen lassen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Befindet sich der Mieter mit seiner Räumungspflicht in Verzug, ist der Vermieter nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters berechtigt, das Boot von der Mietfläche auf ein Freilager nach Wahl des Vermieters zu verbringen, wobei sämtliche insoweit entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen sind. Ein Verwahrungsverhältnis wird durch eine solche Verbringung nicht begründet.

Der Vermieter berechtigt, für die Zeit nach Ablauf des Mietvertrages (16. Oktober) bis zur finalen Räumung Tagesliegegebühren zu den geltenden Tagesätze der Hafen- und Liegeplätze zu erheben.

Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dadurch entstandenen Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote.

Bei Beendigung hat der Mieter die von ihm, seiner Untermieter und/oder Erfüllungsgehilfen verursachte Beschädigungen unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Vermieter auf Kosten des Mieters diese Arbeiten durch Dritte durchführen lassen. Zudem hat der Vermieter über sein Vermieterpfandrecht das Recht, solange die Herausgabe des Bootes zu verzögern, bis alle

Mietzahlungen und/oder Kosten durch den Mieter beglichen sind. Setzt der Mieter den Gebrauch des Liegeplatzes nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters oder durch den Mieter, so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für alle Mietausfälle, die durch das *Leerstehen* der Mietsache oder dadurch entstehen, dass im Falle der Neuvermietung nicht der bisherige Mietzins erzielt werden kann.

18. Personenmehrheit

Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem Mieter abgegeben wird. Willenserklärungen eines Mieters im Rahmen der vertraglich vorgesehenen normalen Durchführung dieses Vertrages sind auch für die anderen Mieter verbindlich. Tatsachen, die für einen Mieter eine Veränderung des Mietverhältnisses herbeiführen, müssen die anderen Mieter in gleicher Weise gegen sich gelten lassen.

19. Änderung des Mietvertrages

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen ausschließlich der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

20. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige, zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach deren Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

21. Sonstige Vereinbarungen

- a) Alle Abfälle und Verpackungen sowie sperriger Müll sind vom Mieter selbst und den gesetzlichen Vorschriften nach außerhalb der Marina zu beseitigen/entsorgen.
- b) Die Gültigkeit eines Liegeplatzvertrages unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass der Mieter vor tatsächlicher Nutzung des vom Mieter in dem Wasserliegeplatz beabsichtigtem Boot zugeschriebener Schwimmfähigkeitsnachweis und Versicherungsnachweise dem Vermieter vorlegt und von diesem akzeptiert wird. Endet, verfällt und/oder wird ein solcher Schwimmfähigkeitsnachweis oder Versicherungsnachweis während der oben genannten Mietdauer entzogen, endet der Mietvertrag automatisch, ohne dass es einer weiteren Kündigung durch den Vermieter bedarf.

22. Sicherheitsüberwachungsanlage

Der Vermieter hat zur Zutritts-Kontrolle, Wahrnehmung des Hausrechts, Schutz des Eigentums (und zwar das des Vermieters, von Beschäftigten oder von Dritten), Sicherheit der Beschäftigten, Sicherung von Anlagen, Abwehr von Gefahren für Sicherheit des Betriebs, sowie Qualitätskontrolle eine Anlage zur Video-, und Audioüberwachung auf dem Gelände installiert (oder noch wird). Der Vermieter wird auf Aufforderung des Mieters die entsprechenden Standorte zeigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Mieters und dessen Angestellte/Untermieter/Lieferanten/Besucher oder sonstige Dritte hierdurch verletzt werden könnten (§ 75 Absatz 2 BetrVG). Der Mieter bestätigt bei Nutzungsbeginn seine ausdrückliche Zustimmung zur Video-, und Audioüberwachung.

23. Salvatorische Klausel

Sollte einer der Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

24. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten, namentlich auch für die Pflicht der Zahlung des Mietpreises, ist der Sitz des Vermieters.

25. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Stralsund zuständig. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Datenschutzerklärung:

Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese nur zur Abwicklung der Auftragserfüllung. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite.

Barth, Oktober 2024

Die Geschäftsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geschäftsbedingungen mit früherem Datum sind mit dieser Bekanntmachung ungültig.